

1. Hinweise zum Ausfüllen der Liste und Allgemeines

Der **Verfahrensgegenstand**, **Gegenstand** bzw. **Tätigkeitsbereich** sollte so konkret dargestellt werden, dass die Fallgestaltung und die daraus resultierenden rechtlichen Fragen nachvollzogen und den Fachgebieten gem. § 14i) FAO zugeordnet werden können. Unter Umständen sind manche Fallgestaltungen bereits nach diesem Gesichtspunkt auszuscheiden, weil sie weder dem Handels- noch dem Gesellschaftsrecht zugeordnet werden können (etwa reines Miet- oder Werkvertragsrecht).

Die **Art und der Umfang der Tätigkeit** beschreiben dann, welche Partei vertreten wurde und welche einzelnen Tätigkeiten konkret ausgeführt wurden. Diese Angaben im Zusammenhang mit der Bearbeitungsdauer sollen es dem Ausschuss ermöglichen zu ermitteln, ob der Fall eine besondere Gewichtung (Auf- oder Abwertung) verdient.

Beginn und Ende der Tätigkeit mögen soweit als möglich mit genauen Daten versehen werden. Im 3-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung dürfen nicht nur unwesentliche Tätigkeiten auf dem handelsrechtlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Gebiet erbracht worden sein. Daher ist die Beendigung der Tätigkeit nicht mit dem Eingang der Gebühren von Mandant oder Gegner oder gar der Ablage der Akte gleichzusetzen, sondern mit der Beendigung der inhaltsbezogenen Tätigkeit, etwa dem Abschluss eines Vergleichs, der Prüfung des eingegangenen Urteils, Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister etc.

Als „Fall“ wird von der Rechtsprechung der einheitliche Lebenssachverhalt „von der Wiege bis zur Bahre“ angesehen. Ein Fall kann sich somit rechtlich auch über mehrere Instanzen hinziehen. Da regelmäßig ein rechtsförmliches Verfahren, welches über zwei Instanzen geführt wird, eine Aufwertung auf „zwei Fälle“ erfährt, ist es aus pragmatischen, nicht rechtlichen Gründen zulässig, zwei Nummern zu vergeben. Das gleiche gilt etwa für die Gründung einer GmbH & Co. KG durch Vorbereitung der GmbH-Satzung und des KG-Gesellschaftsvertrages, falls je die Auffassung vertreten werden sollte, auch hier liege nur ein einheitlicher Lebenssachverhalt vor.

2. Hinweise zu den rechtsförmlichen Verfahren

Die **Mitwirkung an ausländischen Prozessen** kann unter Umständen in die Wertung gelangen unter der Voraussetzung, dass zumindest ein wesentlicher handelsrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Bezug nach deutschem Recht (damit einschließlich des UN-Kaufrechts) erkennbar ist.

Zu den rechtsförmlichen Verfahren können auch etwa ein **Einspruchs-** und das anschließende **finanzgerichtliche Verfahren** zählen (zusammen ein Fall), wenn sie einen handelsrechtlichen, etwa bilanzrechtlichen, oder gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen. Die Einreichung von Steuererklärungen, die Mitteilung der Buchwertfortführung und ähnliches können dagegen nicht in die Wertung gelangen. Rein steuerrechtliche Fragstellungen (z.B. steuerlicher Übernahmegewinn im Rahmen einer Umwandlung, die Frage der Steuerschädlichkeit einer Pensionszusage eines GmbH-Geschäftsführers, die Frage eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes bzw. eines Verlustvortrages bei der Körperschaftsteuer und ähnliches) treten zwar in dieser Form nur bei Kapitalgesellschaften auf. Dennoch ist ein Bezug zum Gesellschaftsrecht selbst nicht ersichtlich. Das gleiche gilt etwa für ein „gewöhnliches“ Einspruchsverfahren gegen einen Körperschaftssteuerbescheid.

Auch **Straf-** oder **Ordnungswidrigkeitenverfahren** (Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren sind ein Fall) kann in die Wertung gelangen, stets vorausgesetzt, es gibt einen wesentlichen handelsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Bezug. Bei der strafrechtlichen Verfolgung wegen Insolvenzverschleppung oder ähnlichem liegt der Schwerpunkt nach Auffassung des Ausschusses auch nach der MoMiG-Gesetzesänderung im Gesellschaftsrecht.

Die Geltendmachung oder Abwehr von handelsrechtlichen Forderungen allein im **Mahnverfahren** zählt als Fall, kann jedoch eine Abwertung erfahren.

Die „bloße“ Anfertigung von **Handelsregister-Anmeldungen**, insbesondere im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen, Gesellschaftsvertragsänderungen und Umwandlungen, gelangen nach Auffassung des Ausschusses nicht in die Wertung. Zum einen erfolgen die Anmeldungen über den Notar, so dass ein unmittelbarer Kontakt mit dem Registergericht nicht zustande kommt. Darüber hinaus ist die Fertigung des Entwurfs der Handelsregisteranmeldung regelmäßig unaufwändiger Annex zur Tätigkeit beim Gründungsvorgang usw., so dass bei Anerkennung der Handelsregisteranmeldung als rechtsförmlichem Verfahren in aller Regel im Zusammenhang mit den nachzuweisenden Gestaltungsfällen zumindest ein Großteil der erforderlichen Fallzahl bereits mit erledigt wäre. Dies kann vom Satzungsgeber, der die rechtsförmlichen Verfahren und die Gestaltungsfälle als gesonderte, nebeneinander stehende Quoren vorgesehen hat, so nicht gewollt gewesen sein.

Im Übrigen können insbesondere **FGG-Verfahren** bei geringem Tätigkeitsumfang eine Abwertung erfahren. Die Vorgabe, höchstens 10 Fälle dürften solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein, ist in diesem Fall so zu verstehen, dass nicht mehr als 10 ganze Fälle, somit die Hälfte der erforderlichen Fallzahl von 20 rechtsförmlichen Verfahren durch FGG-Verfahren nachgewiesen sein dürfen. Dies wäre auch etwa bei 20 FGG-Verfahren mit jeweils einer Wertung von 0,5 der Fall.

Die **Grundbuchberichtigung** im Zusammenhang mit Umwandlungsvorgängen oder Gesellschafterwechseln gelangt als rein grundbuchrechtliche Thematik nicht in die Wertung. Anders ist es beim Gesellschafterwechsel in der grundbesitzenden GbR aufgrund der dort nach der neueren Rechtsprechung auftauchenden Sonderproblematik.

Das **Statusfeststellungsverfahren** eines GmbH-Geschäftsführers gelangt als rein sozialrechtliche Fragestellung nicht in die Wertung.

3. Hinweise zu den Gestaltungsfällen

Das „**Anwachungsmodell**“ zur Beendigung der GmbH & Co. KG ist als Umwandlungsfall anzuerkennen.

Eine bloße **Firmenänderung** oder **Sitzverlegung** ist zwar grundsätzlich als Fall anzuerkennen. Stellt die Änderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes jedoch den einzigen Gegenstand der Satzungsänderung dar, fehlt es an einem gestalterischen Element und kann daher nicht unter die Wertung der Gestaltungsfälle gelangen.

Die **Gründung von ausländischen Gesellschaften im Ausland** (z.B. polnische Sp. z.o.o.) oder ähnliches kann nach Auffassung des Ausschusses nicht als Gründungsfall anerkannt werden, weil sich der Titel „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ auf deutsches Recht bezieht und besondere Kenntnisse in diesem Bereich gewährleisten soll.

Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Gründung u.ä. einer **Zweigniederlassung einer Limited** handelt es sich wegen §§ 13 ff. HGB um einen handelsrechtlichen, nicht aber um einen gesellschaftsrechtlichen und damit auch nicht um einen Gründungsfall.

Das **Vereinsrecht** wird wegen der Nähe der Rechtsgebiete für die Bearbeitung dem Gesellschaftsrecht gleichgestellt.

gez. Tränkner, Ausschussvorsitzender